

Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach §29 Abs. 3 StVO für selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B.: Mähdrescher, SAM, etc. ...)

Antragsteller:

Fahrzeugident-Nr. des Fahrzeuges:

Bedingungen und Auflagen:

- **Der Fahrzeugführer muss mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.**
- **Die Fahrzeugführer sind in die Fahrzeuge einzuweisen und auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.**
- **Eine Ausnahmegenehmigung nach §70 StVZO für das Fahrzeug ist nach wie vor erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung der Regierung ist bei allen Fahrten mitzuführen und die darin gemachten Auflagen sind einzuhalten.**
- **Die Fahrten gelten ausschließlich für den landwirtschaftlichen Einsatz.**

Nach vorne herausragende Schneidwerke, Häcksel- oder Mäheinrichtungen usw. sind durch geeignete Maßnahmen bis zu einer Höhe von 2,0 m über der Fahrbahnoberkante so abzudecken, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Bei der Benutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr müssen die nachfolgend beschriebenen Einrichtungen vollständig und entsprechend der geltenden Anbauanleitung ausgerüstet sein. Alle lichttechnischen Einrichtungen müssen funktionstüchtig und gereinigt sein und sind in Betrieb zu nehmen, sobald das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Geeignete Reinigungsmittel und –geräte sind bei der Fahrt mitzuführen. Folien zählen zu den lichttechnischen Einrichtungen.

Antrag für überbreite Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft - z. B. SAM - mit einer Breite von 3,00 m bis 3,50 m ohne Begleitfahrzeug

• **Lichttechnische Einrichtungen**

Das Fahrzeug muss mit **mindestens drei gelben elektronischen Rundumleuchten** ausgerüstet sein, von denen zwei vorn und eine hinten auf dem oberen Abschluss des Fahrzeugs (z.B. Dach) fest installiert sind. Falls es die geometrische Sichtbarkeit erforderlich macht, sind weitere elektronische Rundumleuchten vorzusehen. Zusätzliche Rundumkennleuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig. Alle elektronischen Rundumleuchten müssen über eine Bauartgenehmigung verfügen und 120 Doppelblitze pro Minute ausstrahlen. Die Rundumleuchten müssen horizontal in einem Winkelbereich von 360 Grad und vertikal in einem Winkelbereich von mindestens 8 Grad

nach oben sichtbar sein. Nach unten muss der Schenkel des Sichtwinkels die Fahrbahn in einer Entfernung von max. 20 Metern vom Fahrzeugumriss berühren. Zusätzliche Leuchten (auch herkömmliche mit Drehspiegel) sind zulässig.

- **Frontkennzeichnung**

Die Frontkennzeichnung besteht aus einer Fläche, deren Signalbild jeweils aus ab der Fahrzeugmitte zur Fahrzeugseite hin schräg fallenden rot-weißen Schraffen besteht. Das Fahrzeug muss im Frontbereich über die **gesamte tatsächliche Fahrzeugbreite** (einschl. Räder oder seitlich abstehender Teile) gekennzeichnet sein. Die Höhe der Markierungseinrichtung muss mindestens 580 mm betragen. Die Ausführung richtet sich nach den Gestaltungsvorschriften für das Zeichen 630 (Park-Warntafel) und nach DIN 30710 (bei Frontschild mindestens Folientyp 2, bei Frontplane/-folie keine Vorgabe). Auf die Veröffentlichung in VKBl 1980, S. 737 Nr. 270 wird hingewiesen. Die rot-weißen Markierungen müssen ohne Unterbrechung die gesamte Breite des Frontschildes/der Frontplane/-folie abdecken. Zusätzlich zur rot-weißen Markierungseinrichtung ist ein weißes Reflektorband (Höhe 20 mm) an der Oberkante der Markierungsfläche anzubringen. Das weiße Reflektorband muss ohne Unterbrechung die gesamte Breite der Markierungsfläche und des Fahrzeuges abdecken.

Bei glatten einheitlichen Frontflächen (über die gesamte Fahrzeugbreite verlaufend), reicht es aus, wenn die Frontmarkierung aus einer stabilen Folie oder Plane besteht, die mit der rot-weißen Markierung und dem weißen Reflektorband versehen ist.

Ist die Vorderfront zerklüftet, muss die vordere Kennzeichnung aus einem festen Schild (Blech oder Kunststoff) bestehen, das mit einem rot-weiß gestreiften Reflektorbandes (Höhe: 560 mm) versehen ist. Abweichungen bis zu 100 mm nach Innen sind zur Vermeidung gefährlich herausragender scharfer Kanten möglich.

Wenn die Fahrzeugbreite 3,40 m beträgt, jedoch bei Verwendung eines Frontschildes die Gefahr besteht, dass scharfe Kanten an der Fahrzeugseite am Fahrzeugumriss entstehen, darf das mittig anzubringende Frontschild eine Breite von 3,20 m statt 3,40 m haben. (Auf die Richtlinie des BMVBW zur Kenntlichmachung überbreiter Fahrzeuge – VKBl 1974, S.2 i.d.F.VKBl 1983, S. 23 – wird hingewiesen).

- Die Rückseite des Frontschildes ist Links und Rechts auf einer Breite von mindestens 120 mm gemessen von der Aussenkante zum Schutz von Überholenden entsprechend zu kennzeichnen.

Schilder sind zusätzlich zum Reflektorband mit Begrenzungsleuchten, die sich mit dem Fahrtlicht automatisch einschalten, zu versehen.

Die Außenkanten des Warnschildes und ggf. weitere, vorstehende Kanten sind durch geeignete Maßnahmen so zu gestalten, dass die Forderungen gem. § 30 Abs. 1 StVZO und Rili 74/483/EWG dauerhaft erfüllt werden. Im Fahrbetrieb auf öffentlichen Straßen muss das Schild so weit abgesenkt werden, dass der Abstand zwischen Fahrbahnoberfläche und Unterkante des Schildes max. 550 mm beträgt. Ist die Einhaltung des Maßes Unterkante Schild bis Fahrbahnoberfläche aus baulichen Gründen nicht möglich, sind Ausnahmen zulässig. Bei dreirädrigen SAM, bei SAM mit Vorwagen oder wenn es die bauliche Gestaltung der Front (z. B. wegen der Materialaufnahme) erforderlich macht, kann dann insbesondere zur Vermeidung von Sichtfeldeinschränkungen die Höhe der Frontmarkierung soweit reduziert werden, dass eine Sichtfeldeinschränkung nicht entsteht. Um ein geschlossenes wiedererkennbares Signalbild zu erreichen, sind dann links und rechts vom Vorderrad ergänzende Markierungen anzubringen, die die Kennzeichnung der Fahrzeugbreite sicherstellen.

- **Seitliche Kennzeichnung:**

Zur seitlichen Kennzeichnung muss der gesamte Umriss des Fahrzeugs, einschließlich Fahrerkabine sowie vorderer Anbauteile (z.B. Rodevorsatz), mit einem gelben Reflektorband (Breite 55 mm) versehen werden, falls eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile) ist auch eine Markierung mit einer Punktereihe zulässig, die insgesamt die Fahrzeugumrisse verdeutlicht. Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach ECE R 104 genehmigt sein.

Vorbauten, die beim Einfahren in einen Kreuzungs-/Einmündungsbereich hineinragen können, sind seitlich zusätzlich mit rot-weiß schraffierten Flächen zu kennzeichnen. Die Fläche muss mindestens die Abmessungen 500 x 500 mm haben und mit der Vorderkante des Vorbaugeräts abschließen. Die Gesamtfläche kann aus mehreren Teilflächen (Tafeln) zusammengesetzt werden, z. B. Parkwarntafeln (gem. TA 18b der techn. Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO (TA). Die Einzelteile sind so anzubringen, dass sich die Schraffuren sinnvoll ergänzen. Ausnahmen vom unmittelbaren Abschluss mit der Vorderkante aus konstruktiven Gründen sind zulässig. Größere Abmessungen, die die gesamte Ausdehnung des Anbauteils kenntlich machen sind möglich.

Auch für die Seitenmarkierung der Vorbauten gilt, dass bei glatten einheitlichen Flächen die Markierung aus einer stabilen Folie oder Plane bestehen kann, die mit der rot-weißen Markierung und dem gelben Reflektorband versehen ist.

Ist der zu kennzeichnende Bereich des Vorbaus zerklüftet, würde bei Verwendung einer Folie oder Plane das Signalbild ungünstig verändert. In diesen Fällen muss die Kennzeichnung aus einem festen Schild (Blech oder Kunststoff) bestehen. Dabei bietet sich die Verwendung eines rot-weiß gestreiften Reflektorbandes an. Das Frontschild kann auch aus mehreren Teilen zusammengesetzt sein. Die Erkennbarkeit und Steifigkeit darf hierdurch jedoch nicht beeinträchtigt sein.

Zusätzlich sind die Vorbauten bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen mit vorhandenen Arbeitsscheinwerfern so zu beleuchten, dass ein „Lichtteppich“ entsteht, der dem Querverkehr bei der Annäherung die Abmessungen des Vorbaugeräts verdeutlicht. Eine Nachrüstpflicht für derartige Scheinwerfer besteht nicht.

- **Heckkennzeichnung:**

Die rückseitige Kennzeichnung der Fahrzeugumrisse ist mit einem roten oder gelben Reflektorband mit 55 mm Breite zu versehen. (Hierbei ist die rote Heckmarkierung vorzuziehen). Soweit eine durchgehende Markierung aus technischen Gründen nicht möglich ist (vor- oder zurückspringende Fahrzeugteile) ist auch eine Markierung mit einer Punktreihe zulässig, die in der Gesamtansicht die Fahrzeugumrisse verdeutlicht.

Zusätzlich sind am Fahrzeugkörper rot-weiße Markierungen anzubringen, die von der Mitte aus jeweils zur Fahrzeugseite nach Außen schräg fallend verlaufen (DIN 30710).

Überschreitet die Fahrzeugbereifung die Fahrzeugumrisse, ist an der Rückseite über die gesamte Fahrzeugbreite ein Schild oder eine Plane/Folie analog zur Markierungseinrichtung bei der Frontkennzeichnung anzubringen.

Die verwendeten Reflektorbänder/-punkte müssen nach ECE R 104 genehmigt sein.

Sichtfeldeinschränkung

Falls beim Fahrzeug eine Sichtfeldeinschränkung besteht ist folgendes zu beachten:

Ein Verzicht auf einen Einweiser ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass an Kreuzungen, Einmündungen und sonst unübersichtlichen Stellen eine Sichtweite zu beiden Seiten von je 150 m besteht **und** Sichthindernisse zu beiden Seiten (z. B. Bebauung, Bewuchs) nicht höher als 1,5 m sind.

Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, ist ein Einweiser erforderlich, der die querende Fahrbahn beim Einfahren nach beiden Seiten überwacht.

Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige hiermit, dass das o.g. Fahrzeug nach den Erfordernissen der IMS IC4-3636-133-Fe vom 17.03.2015 ausgerüstet ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Wahlweise gilt für Antragsteller, welche diese Erleichterung (die vorgenannten lichttechnischen Einrichtungen und Warneinrichtungen) nicht nutzen wollen, Folgendes:

Bei der Benutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr muss ständig eine befestigte Restfahrbahnbreite von 2,50 Metern verbleiben. Dass diese Restfahrbahnbreite gewahrt ist, liegt allein in der Verantwortung des Fahrzeugführers. Sollte die Restfahrbahnbreite unter 2,50 Metern liegen ist die Fahrt auf öffentlichen Straßen nur in Begleitung eines vorausfahrenden Begleitfahrzeugs mit Kennleuchte mit gelbem Rundumlicht und entsprechendem Hinweisschild (z.B.: „Achtung, überbreites Fahrzeug folgt!“) durchzuführen, zusätzlich ist stets ein Einweiser an unübersichtlichen Einmündungen, Einfahrten, Kreuzungen und unklaren Verkehrslagen erforderlich. Außerdem besteht ein Fahrverbot bei Dunkelheit.

Erklärung des Antragstellers:

Ich bestätige hiermit, dass das o.g. Fahrzeug nach den Erfordernissen und Auflagen der IMS IC4-3636-133-Fe vom 17.03.2015 nicht ausgerüstet ist

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers